



Auszug aus dem Betriebsreglement für die Benützung des Schwertsaaes

Art. 8 Saalbenützung

Einheimische Organisationen

Die Saalräumlichkeiten im Schwert dienen in erster Linie den Bedürfnissen einheimischer Organisationen. Als solche gelten öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Wald sowie Vereine und privatrechtliche, nichtgewerbliche Zwecke verfolgende Organisationen, deren Tätigkeitsgebiet sich über die Gemeinde Wald erstreckt.

Verbotene Anlässe

Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstossen, diskriminieren, oder deren einwandfreie Durchführung nicht gewährleistet ist, sind nicht zugelassen.

Art. 9 Mietvertrag

Für jede Veranstaltung ist zwischen dem Ressort Jugend, Freizeit, Kultur und dem Veranstalter ein Mietvertrag abzuschliessen. Es gilt folgender Verteiler:

- 2 Exemplare an einen Vertreter des Betriebspersonals
- 1 Exemplar an den Veranstalter
- 1 Exemplar an das Sekretariat Ressort Jugend, Freizeit und Kultur
- 1 Exemplar an den Hauswart der Verwaltungsliegenschaften

Art. 10 Reservationen

Reservationen können laufend beim Ressort Jugend, Freizeit, Kultur schriftlich angemeldet werden. Sie sind definitiv, wenn der Vertrag gegenseitig unterzeichnet ist und falls nötig das Depot bezahlt ist.

Art. 11 Gebühren / Depot

Benützungsgebühren

Mietgegenstand	Tarif
Ganzer Saal	250.00
Bühnensaalteil (hoch)	150.00
Niedriger Saalteil	100.00
Bühne mit Instruktion	150.00
Buffet und Geschirr	100.00

Zusatzgebühren

Nachreinigung pro h	100.00	nach Stunden - Aufwand
Bühnentechniker pro h	40.00	nach Stunden - Aufwand
Verlängerung	40.00	ab 24.00 Uhr bis max. 03.00 Uhr

Depot

Bei Vertragsabschluss ist ein Depot zu bezahlen welches mindestens den voraussichtlichen Gebühren entspricht. Die Saalreservation ist erst definitiv, wenn das Depot bezahlt ist. Subventionierte Veranstaltungen sind nicht Depotpflichtig.

Art 12 Subventionierte Veranstaltungen

Die Gemeinde übernimmt sämtliche Benützungsgebühren, ohne Bühnentechniker, für einheimische Organisationen (Art.8) und für die Politische Gemeinde, die beiden Schul- und Kirchgemeinden sowie für soziale Institutionen. Ausgenommen allfälliger Zusatzgebühren (Nachreinigung etc.)

Art. 13 Regelmässige Proben

Regelmässige Proben (wie Harmonie, Knabenmusik u.s.w.) werden ausserhalb dieses Reglements zwischen den Vereinen und der Gemeinde geregelt.

Art. 14 Übergabe / Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten

Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch ein Mitglied der Betriebsorganisation an die vom Veranstalter bezeichnete verantwortliche Person.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die laufende Kontrolle während der Veranstaltung.

Die Schlussreinigung für sämtliche benutzten Räume (inkl. Bühne, Garderoben, Büffet mit Geschirr, Treppenhaus, WC im EG usw.), sowie für das Aussengelände, hat nach den Vorgaben der Mitglieder der Betriebsorganisation zu erfolgen. **Alle Räume sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden !**

Allfällige Nachreinigungen und Umtriebe werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. (siehe Tabelle Art 12)

Muss bei der Veranstaltung ein Bühnentechniker anwesend sein, sind die Stunden zu bezahlen.

Art. 15 Mobiliar und Büffetbenützung

Der Veranstalter besorgt die Umstellung des Mobiliars selber. Das Aufstellen und Versorgen des Mobiliars steht unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Betriebspersonals und hat nach seinen Anweisungen zu erfolgen. Falls nicht nach den offiziellen Bestuhlungs- Plänen eingerichtet wird, ist das kommunale Feuerpolizeiorgan beizuziehen. Die Inbetriebnahme der Büffetanlage (inkl. Geschirr) erfolgt nach Instruktion des Betriebspersonals.

Art. 16 Abfallentsorgung

Der Abfall in Plastiksäcken sauber verpackt, kann kostenlos in den Saal- Container entsorgt werden.

Wird dies nicht befolgt, werden diese Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 17 Finanzielles

Das von der Gemeinde in Rechnung gestellte Depot (falls nötig) ist nach der Unterzeichnung des Mietvertrages an die Finanzverwaltung Wald einzuzahlen. Der Mietvertrag wird erst mit der Bezahlung des Depots rechtsgültig.

Nach Abschluss der Veranstaltung erstellt die Gemeinde eine Abrechnung. Ein allfälliger Rechnungsbetrag ist an die Finanzverwaltung Wald einzuzahlen. Ein allfälliges Guthaben wird zurückerstattet.

Art. 18 Annullierung von Terminen

Eine kostenlose Annullierung eines Termins ist bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass möglich. Nach diesem Zeitpunkt werden folgende Unkostenbeiträge erhoben, falls die reservierten Räumlichkeiten nicht anderweitig vergeben werden können:

- Bei Absage zwischen 30 bis 10 Tagen vor der Veranstaltung ist eine Entschädigung von 50% der Miete fällig.
- Bei Absage innert 10 Tagen vor der Veranstaltung ist eine Entschädigung in Höhe der vollen Miete fällig.

Art. 19 Polizeibewilligung / Schall- und Laserverordnung

Die Bewilligung für "Verlängerung" (bis max. 03.00 Uhr) und weitere nötige Bewilligungen sind durch den Veranstalter einzuholen. Die der Schall und Laserverordnung incl. Meldepflicht, ist einzuhalten.

Für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung, auch ausserhalb des Gasthauses Schwert ist der Veranstalter verantwortlich.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Minderjährige ist verboten, dies gilt auch bei Privatveranstaltungen.

Art. 20 Aufführungsrechte

Die Verantwortung hinsichtlich von Aufführungsrechten liegt ausschliesslich beim Veranstalter.

Art. 21 Hauswache, Ordnungsdienst

Der Veranstalter kann in besonderen Fällen dazu verpflichtet werden, für die entsprechende Veranstaltung eine Hauswache beizuziehen.

Die Kosten für eine solche Hauswache gehen zulasten des Veranstalters.

Art. 22 Sicherheitsvorschriften

a) generell gilt Rauchverbot

- b) Keine brennbaren Dekorationen benutzen (Vorschriften der Kant. Gebäudeversicherung beachten)
- c) Fluchtweg im Raum (beidseitig und Zwischengang min. 1,2 m) sowie Türen, Nottreppe, Gänge und Treppenhaus freihalten
- d) Bestuhlungsanordnung einhalten (siehe Pläne) oder falls eine andere Bestuhlung gewählt wird, von der Feuerpolizei abnehmen lassen.
- e) Je nach Programm muss ein Feuerwehrposten angefordert werden; die Kosten trägt der Veranstalter
- f) Im weiteren gelten die Feuerpolizei-Richtlinien "Versammlungsstätten" der Kant. Gebäudeversicherung.
- g) Bei Veranstaltungen die länger als bis 24.00 Uhr dauern, ist dafür zu sorgen, dass das Licht auf dem Schwertplatz eingeschaltet ist. (Schalter befindet sich beim Saal-Buffer).

Art. 23 Dekorationen / Bühnenrequisiten

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Betriebspersonals angebracht werden. Es sind ausschliesslich die vorgesehenen Hilfskonstruktionen zu verwenden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und anderes Befestigungsmaterial darf weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien (Wände, Decken, Boden) verwendet werden. Klebstreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Dekorationen und Bühnenrequisiten müssen bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt werden.

Falls diese Arbeiten nicht vertragsgemäss vorgenommen werden, kann der Vertreter des Betriebspersonals gegen Verrechnung die nötigen Arbeiten verrichten lassen.

Art. 24 Treppenhaus, WC-Anlagen und Gäste-Garderobe

Das Entree im EG kann als Garderobe benutzt werden. Die Bedienung der Garderobe ist ausschliesslich Sache des Veranstalters. Treppenhaus und WC- Anlagen dürfen nicht als Aufenthalts- und Spielräume genutzt werden. Der Aufenthalt von Personen hat sich auf die gemieteten Saal- Räume und die Künstlergarderobe zu beschränken.

Art. 25 Unterhaltungsstände

Unterhaltungsstände irgendwelcher Art, wie Schiess- oder Ballwerfbuden, Konsumationsstände etc., dürfen in allen zur Benützung überlassenen Räumen nur mit schriftlicher Bewilligung des Ressorts Jugend, Freizeit, Kultur betrieben werden.

Art. 26 Bühne und Nebenräume

Die Bedienung der Bühneneinrichtungen, der elektrischen Apparate sowie der Beleuchtungseinrichtung ist ausschliesslich Sache des Betriebspersonals oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Personen. Die Anwesenheit eines Bühnentechnikers an den Veranstaltungen ist Gebührenpflichtig.

Art. 27 Lautsprecher und Verstärkeranlagen, Kulissen

Lautsprecher, Verstärkeranlage, Kulissen, Filmprojektor, Simultanübertragungsanlage, Spezi­alscheinwerfer, Klavier können nur mit Bewilligung des verantwortlichen des Betriebspersonals aufgestellt werden.

Art. 28 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung auf eigene Rechnung ist nur im Saal zulässig.

Art. 29 Zutrittsrecht des Betriebspersonals und der Gemeindevertreter

Den Mitgliedern des Betriebspersonals Schwertsaal und des Ressorts Jugend, Freizeit, Kultur der Gemeinde ist in amtlicher Mission, zu allen Veranstaltungen in den zur Benützung überlassenen Räumen ungehinderten Eintritt zu gewähren.

Art. 30 Haftung für Schäden

Über allfällige bei der Abnahme festgestellte Schäden an Mobilien und Immobilien wird zuhanden des Ressorts Jugend, Freizeit, Kultur ein Protokoll ausgestellt.

Nach Prüfung der Schadenprotokolle steht der Gemeinde das Recht zu, vom Veranstalter Schadenersatz zu verlangen.

Die Vermieter haften nicht für in den Räumen des Schwerts liegengebliebene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigung an eingebrachten Gegenständen, Geräten, Instrumenten etc.

Art. 31 Betriebsreglement

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Veranstalter die Bestimmungen des Auszuges aus dem Betriebsreglement (Art. 8 bis 33) und des entsprechenden Gebührentarifes.

Er verpflichtet sich, den aufgeführten Bestimmungen und Vorschriften strikte nachzukommen und den Objekten grösste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Art. 32 Gastwirtschaft Schwert

Auf die Gäste der Gastwirtschaft Schwert ist Rücksicht zu nehmen, weil Eingang Treppenhaus und WC- Anlagen gemeinsam genutzt werden.

Art. 33 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Anordnungen des Betriebspersonals sind innerhalb 30 Tagen an das Ressort Jugend, Freizeit, Kultur zu richten.

Einsprachen gegen Beschlüsse des Ressorts Jugend, Freizeit, Kultur sind innerhalb 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 34 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Wald am 14. Juli 2003 genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 1. September 1991 und 11. Juni 2001